

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung
des Alb-Donau-Kreises vom 15. Dezember 2008

Der Kreistag des Alb-Donau-Kreises hat am aufgrund von § 3 der Landkreisordnung und den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Alb-Donau-Kreises vom 15.12.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2017, beschlossen.

§ 1

Die laufende Nummer 13 des Gebührenverzeichnisses erhält folgende Fassung:

lfd. Nr.	Öffentliche Leistungen	Gebühr in EURO
13	Schulgelder	
a)	Meisterschule: halbjähriger Kurs in Vollzeit	500
b)	Meisterschule: einjähriger Kurs in Vollzeit	900
c)	Fachschule für Technik: zweijähriger Kurs in Vollzeit	1.400
d)	Fachschule für Organisation und Führung: zweijähriger Kurs in Teilzeit	500

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Ulm,
Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Heiner Scheffold
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.